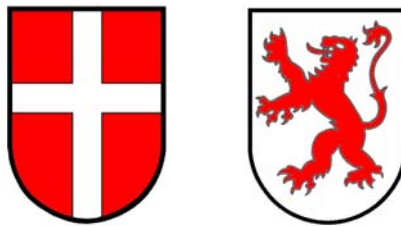

EINWOHNERGEMEINDE THUNSTETTEN



ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT 2006 mit Gebührentarifen

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I.	<u>ALLGEMEINES</u>	<u>Seite</u>
Art. 1	Gemeindeaufgaben	5
Art. 2	Zuständiges Organ	5, 6
Art. 3	Entwässerung des Gemeindegebietes	6
Art. 4	Erschliessung	6
Art. 5	Kataster	6, 7
Art. 6	Öffentliche Leitungen	7
Art. 7	Hausanschlussleitungen	7
Art. 8	Private Abwasseranlagen	8
Art. 9	Durchleitungsrechte	8
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen	8, 9
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen	9
Art. 12	Durchsetzung	9
II.	<u>ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN</u>	
Art. 13	Anschlusspflicht	9
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen	9
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	10
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	10, 11
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen	12
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	12
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	12
Art. 20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutz- Zonen	12
III.	<u>BAUKONTROLLE</u>	
Art. 21	Baukontrolle	13
Art. 22	Pflichten der Privaten	13
Art. 23	Projektänderungen	14
IV.	<u>BETRIEB UND UNTERHALT</u>	
Art. 24	Einleitungsverbot	14
Art. 25	Rückstände aus Abwasseranlagen	15
Art. 26	Haftung für Schäden	15
Art. 27	Unterhalt und Reinigung	15
V.	<u>FINANZIERUNG</u>	
Art. 28	Finanzierung der Abwasserentsorgung	16
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes	16
Art. 30	Anschlussgebühren/Nachbezug ³⁾	17
Art. 31	Wiederkehrende Gebühren	17, 18

3) Referendumsbeschluss vom 16.5.2011, gültig ab 1.7.2011

Art. 32	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	18
Art. 33	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	19
Art. 34	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	19
Art. 35	Gebührenpflichtige	19
Art. 36	Grundpfandrecht der Gemeinde	20

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37	Widerhandlungen gegen das Reglement	20
Art. 38	Rechtspflege	20
Art. 39	Übergangsbestimmung	20
Art. 40	Inkrafttreten	20

Einmalige-Anschlussgebühren

Art. 1	Anschlussgebühren/Nachbezugsgebühren ³⁾	22
Art. 2	Inkrafttreten	22

Wiederkehrende Gebühren

Art. 1	Halbjährlich ⁴⁾ wiederkehrende Grund-, Verbrauchs-, Regen- und Abwassergebühr	24
Art. 2	Inkrafttreten	24

ANHANG

Installationsanzeige	26
----------------------	----

3) Referendumsbeschluss vom 16.5.2011, gültig ab 1.7.2011

4) Änderung vom 16.5.2011, gültig ab 1.7.2011

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute



Die Einwohnergemeinde Thunstetten erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT:

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben

Artikel 1

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Artikel 2

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.

² Die Baukommission ist insbesondere zuständig für

^a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

- b die Genehmigung des Kanalisationsplanes und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c die Baukontrolle;
- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhaltes, der Erneuerung und des Betriebes der Abwasser- und der Versickerungsanlagen inkl. gemeindeeigener Anlagen.
- e die Kontrolle der ordnungsgemässen Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- g die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- h die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Artikel 3

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP). Sobald der generelle Entwässerungsplan (GEP) besteht, richtet sich die Entwässerung des Gemeindegebietes nach diesem.

Erschliessung

Artikel 4

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Kataster

Artikel 5

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Artikel 6

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Artikel 7

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers / mehrere in einer Bauherrengemeinschaft zusammengefasste Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglementes.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Artikel 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Artikel 9

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen

Artikel 10

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Baukommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstückes, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz-
Bewilligungen

Artikel 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Artikel 12

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Artikel 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und
Anlagen

Artikel 14

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Artikel 15

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Artikel 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen {öffentlichen und privaten Strassen}, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

^a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystemes massgebend.

^b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

^c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

^d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss gültigem Entwässerungssystem abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von
Motorfahrzeugen

Artikel 17

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anforderungen für das Reinigen von Traktoren, Geräten und Maschinen in der Landwirtschaft:

Platzgestaltung: Dichter Belag

Entwässerung: Über Schlammsammler in die Jauchegrube des Landwirtschaftsbetriebes.

Anlagen der
Liegenschafts-
Entwässerung

Artikel 18

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschafts-Entwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen, oder über Pumpstationen zu entwässern.

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Artikel 19

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Grundwasserschutz-
zonen, -areale und
Quellenwasserschutz-
zonen

Artikel 20

In Grundwasserschutz- zonen, -arealen und Quellenwasserschutz- zonen sind zudem die in den zugehörigen Schutz- zonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen ent- haltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Artikel 21

¹ Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme durch den beauftragten Ingenieur abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Baukommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Baukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

⁵ Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

Pflichten der Privaten

Art. 22

¹ Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projektes, insbesondere Änderungen des Standortes von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinne der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle (ausser häuslichen Abwässern)
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Artikel 25

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Artikel 26

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhaltes verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Artikel 27

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Artikel 28

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
 - a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
 - b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
 - c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - d sonstigen Beiträgen Dritter.
- 2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
 - a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren.
 - b der Gemeinderat
die wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenwassergebühren.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

Artikel 29

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.
- 2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:
 - 1.43 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
 - 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.
- 3 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren/Nach-
bezug³⁾

Artikel 30

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird auf Grund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW von über 5 BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche von mehr als 20 m² ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die entwässerte Fläche in m² sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuches anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

Wiederkehrende
Gebühren

Artikel 31

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50 - 60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40 - 50 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird auf Grund des aktuellen Wasserbezuges erhoben.³⁾

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird auf Grund des Abwasseranfalles erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus öffentlichen und privaten Strassen.

⁷ Bei Landwirtschaftsbetrieben werden die wiederkehrenden Grund- und Abwassergebühren um 30 % reduziert.

⁸ Gartenbaubetriebe und Baumschulen werden von den Abwassergebühren befreit (separate Messung).

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 32

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe in Gross- und Kleininleiter unterteilt nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt FES (nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 auf Grund des Abwasseranfalles erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr auf Grund des Wasserverbrauches erheben.

Fälligkeit, Akonto-
Zahlung, Zahlungsfrist

Artikel 33

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig.

Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird auf Grund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils mit der Wasserbezugsrechnung fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung,
Verzugszins, Verjährung

Artikel 34

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Baukommission zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Artikel 35

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute und Anlage ist.

Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehende Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht

Artikel 36

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen

Artikel 37

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Artikel 38

¹ Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangs-
Bestimmungen

Artikel 39

Vor Inkrafttreten dieses Reglements werden bereits fällige einmalige Gebühren nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Artikel 40

¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 01.06.2005.

4922 Bützberg, 01.06.2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Präsidentin Der Gemeindeschreiber

sig. C. Röthlisberger sig.D. Ott

C. Röthlisberger D. Ott

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung (vom 28.04.2005 bis zum 30.05.2005) zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert unter dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

Gemeindebeschwerden: Keine

4922 Bützberg, 18.07.2005

GEMEINDESCHREIBEREI THUNSTETTEN
Der Gemeindeschreiber:

sig.D. Ott

D. Ott



Die Einwohnergemeinde Thunstetten beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements folgendes

Anschlussgebühren/Nachbezugsgebühren³⁾

Artikel 1

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede neu anzuschliessende Baute und Anlage **Fr. 150.--** pro Belastungswert (BW) zuzüglich MWST.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von öffentlichen und privaten Strassen in die Kanalisation beträgt **Fr 3.--** pro m² der einzuleitenden Fläche zuzüglich MWST.

Inkrafttreten

Artikel 2

¹ Der Tarif tritt auf den 01.01.2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 01.06.2005.

4922 Bützberg, 01.06.2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Gemeindegemeinschafter

sig. C. Röthlisberger sig.D. Ott

C. Röthlisberger

D. Ott

3) Referendumsbeschluss vom 16.5.2011, gültig ab 1.7.2011

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung (vom 28.04.2005 bis zum 30.05.2005) zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert unter dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

Gemeindebeschwerden: Keine

4922 Bützberg, 18.07.2005

GEMEINDESCHREIBEREI THUNSTETTEN

Der Gemeindeschreiber:

sig. D. Ott

D. Ott



Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements folgendes:

Halbjährlich⁴⁾ wiederkehrende Grund-, Verbrauchs-, Regenwassergebühr

Artikel 1

1	Die halbjährliche ⁴⁾ Grundgebühr beträgt zuzüglich MwSt.		
	0 ²⁾	- 125 m ³	Fr. 50.-- ⁴⁾
	126	- 250 m ³	Fr. 75.-- ⁴⁾
	251	- 500 m ³	Fr. 100.-- ⁴⁾
	501 +	m ³	Fr. 125.-- ⁴⁾

Berechnungsgrundlage bildet der aktuelle Halbjahres-Wasserverbrauch.⁴⁾

² Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 1.00¹⁾ pro m³** bezogenem Wasser zuzüglich MWST.

³ Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von öffentlichen und privaten Strassen in die Kanalisation beträgt **Fr. 0.25⁴⁾ pro m²** der einzuleitenden Flächen.

⁴ Bei Landwirtschaftsbetrieben werden die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren um 30 % reduziert.

⁵ Gartenbaubetriebe und Baumschulen werden von den Abwassergebühren befreit (separate Messung).

Inkrafttreten

Artikel 2

¹ Der Tarif tritt auf den 01.01.2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

4922 Bützberg, 01.06.2005

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 01.06.2005.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

sig. C. Röthlisberger

sig. D. Ott

C. Röthlisberger

D. Ott

1) Änderung vom 29.6.2009, gültig ab 1.1.2010, 2) Änderung vom 06.4.2010, gültig ab 1.6.2010

4) Änderung vom 16.5.2011, gültig ab 1.7.2011

Änderung Abwasserentsorgungsreglement 2006, Anhang „Wiederkehrende Gebühren“

Die Änderung des Anhangs „Wiederkehrende Gebühren“, Art. 1 Abs. 2 des Abwasserentsorgungsreglements 2006 wurde vom Gemeinderat am 29. Juni 2009 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

4922 Bützberg, 30. Juni 2009

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Quaile sig. D. Ott

M. Quaile D. Ott

Bescheinigung

Gegen die vom Gemeinderat am 29.6.2009 beschlossene Änderung des Anhangs „Wiederkehrende Gebühren“, Art. 1 Abs. 2, sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Änderung ist ab 1.1.2010 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 13.1.2010

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Ott

Daniel Ott

Änderung Abwasserentsorgungsreglement 2006, Anhang „Wiederkehrende Gebühren“

Die Änderung des Anhangs „Wiederkehrende Gebühren“, Art. 1 Abs. 1 des Abwasserentsorgungsreglements 2006 wurde vom Gemeinderat am 06. April 2010 beschlossen und tritt auf den 1. Juni 2010 in Kraft.

4922 Bützberg, 7. April 2010

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär

sig. A. Röthlisb. sig. D. Ott

A. Röthlisberger D. Ott

Bescheinigung

Gegen die vom Gemeinderat am 6.4.2010 beschlossene Änderung des Anhangs „Wiederkehrende Gebühren“, Art. 1 Abs. 1, sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Änderung ist ab 1.6.2010 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 13.7.2010

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Ott

Daniel Ott

Änderungen des Abwasserentsorgungsreglements 2006

Die folgenden Änderungen des Abwasserentsorgungsreglements 2006 wurden vom Gemeinderat am 16. Mai 2011 beschlossen und treten auf den 1. Juli 2011 in Kraft:

- Anpassung Inhaltsverzeichnis
- Ergänzung von Artikel 30, neuer Randtitel
- Änderung von Artikel 31, Absatz 3
- Änderung Anhang „Einmalige Anschlussgebühren“, Artikel 1, neuer Randtitel
- Änderung Anhang „Installationsanzeige“, neues Formular

4922 Bützberg, 17. Mai 2011

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär

A. Röthlisberger D. Ott

Auflagezeugnis

Die Änderungen des Abwasserentsorgungsreglements 2006 wurden im Anzeiger vom 1. Juni 2011 publiziert.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

4922 Bützberg, 14.7.2011

Der Gemeindegeschreiber

Änderungen Abwasserentsorgungsreglement 2006, Anhang „Wiederkehrende Gebühren“

Die Änderungen des Anhangs „Wiederkehrende Gebühren“, Art. 1 Absätze 1 und 3 des Abwasserentsorgungsreglements 2006 wurden vom Gemeinderat am 16. Mai 2011 beschlossen und treten auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

4922 Bützberg, 17. Mai 2011

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär

A. Röthlisberger D. Ott

Bescheinigung

Gegen die vom Gemeinderat am 16.5.2011 beschlossenen Änderungen des Anhangs „Wiederkehrende Gebühren“, Art. 1 Absätze 1 und 3, sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Änderungen sind ab 1.7.2011 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 14.7.2011

Der Gemeindegeschreiber

Daniel Ott

